



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 15. August 2003	Nummer 20
---------------------	-------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
18.7.2003	Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen (Ersatzschulgenehmigungsverordnung – ESGAV)	434
20.7.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung.....	437
22.7.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch	438
6.8.2003	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (Brandenburgische Juristenausbildungsordnung – BbgJAO).....	438
6.8.2003	Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg (Kapazitätsverordnung – JurVDKpV).....	449

**Verordnung über die Genehmigung und
Anerkennung von Ersatzschulen
(Ersatzschulgenehmigungsverordnung – ESGAV)**

Vom 18. Juli 2003

Auf Grund des § 121 Abs. 10 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**§ 1
Antragstellung**

(1) Die Genehmigung zur Errichtung oder zur Änderung einer Ersatzschule ist vom Schulträger in der Regel spätestens bis zum 30. September des der geplanten Eröffnung vorangehenden Schuljahres schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Bei der erstmaligen Errichtung einer Schule durch einen Schulträger, der bisher noch keine Schule errichtet hat, bei der Errichtung einer Grundschule mit einer besonderen pädagogischen Konzeption oder bei der zusätzlichen Beantragung eines Schulversuchs soll der Antrag mindestens sechs und höchstens zwölf Monate vor dem oben genannten Termin gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Ersatzschule, auf Genehmigung einer weiteren Schulform innerhalb einer bereits genehmigten Ersatzschule, eines weiteren Bildungsganges, einer weiteren Fachrichtung oder eines weiteren Berufes innerhalb einer bereits genehmigten Schulform, eines Trägerwechsels oder die Ausweitung des Schulbetriebs auf eine weitere Unterrichtsstätte muss bei dem für Schule zuständigen Ministerium eingereicht werden. Ein Antrag auf Genehmigung von Zusatzkursen zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen oder die Änderung der mit Bescheid genehmigten pädagogischen Konzeption oder einer weiteren Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 121 Abs. 2 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes muss beim regional zuständigen staatlichen Schulamt gestellt werden. Ein Wechsel der vertretenden Person oder ein Wechsel der Schulleiterin oder des Schulleiters muss dem für Schule zuständigen Ministerium zuvor angezeigt werden. Nach erfolgter Genehmigung muss der Betriebsbeginn in dem beantragten Schuljahr erfolgen; ansonsten erlischt die Genehmigung. Erfolgt der Betriebsbeginn im begründeten Ausnahmefall nicht zu Beginn des Schuljahres, muss dies ebenfalls schriftlich beantragt und begründet werden.

(3) Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Schulträgers:
 - a) bei natürlichen Personen: Name und Vorname, Geburtsort und Geburtstag sowie die Anschrift,
 - b) bei juristischen Personen: Name, Rechtsform, Sitz und vertretungsberechtigte Personen,
2. Bezeichnung der Schulform, der Schulstufe und gegebenenfalls des Bildungsganges sowie der besonderen pädagogischen Prägung,

3. Bezeichnung der Schule gemäß § 118 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
 4. Anschrift des Schulstandortes,
 5. pädagogische Konzeption der Schule mit Angaben über die Inhalte, die Methoden, die Organisation von Unterricht und Erziehung und gegebenenfalls über die religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung der Schule; für Grundschulen ohne religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung ist der Konzeption gemäß Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine Begründung für das besondere pädagogische Interesse an dieser Schule beizufügen,
 6. Benennung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsort und Geburtstag, der Examina sowie des geplanten Einsatzes,
 7. Angaben zur Gewährleistung von Formen der Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften,
 8. Angaben zur gesundheitlichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler,
 9. Angaben zur Lage, Anzahl, Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume und anderer erforderlicher Räumlichkeiten sowie zur Größe und Beschaffenheit der Außenanlagen,
 10. Angaben zur Finanzierung des Schulbetriebes und – soweit ein Schulgeld erhoben wird – Angaben zu dessen Höhe sowie zur Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf des Schulträgers, bei juristischen Personen des privaten Rechts die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, ein Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister sowie tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen,
 2. für die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Lehrkräfte Nachweise über die Ausbildung, die Ablegung von Prüfungen gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes und gegebenenfalls Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen,
 3. Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes für den Schulträger, bei juristischen Personen des privaten Rechts für die vertretungsberechtigten Personen sowie für die Schulleiterin oder den Schulleiter,
 4. Erklärungen, Unterlagen oder eigene Konzeptionen
 - a) zum Umfang der Verwendung der für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Rahmenlehrpläne oder zu eigenen Entwicklungen curricularer Vorgaben,

insbesondere für die Umsetzung einer besonderen pädagogischen Konzeption, für zusätzlichen Unterricht bei einer entsprechenden Schwerpunktbildung oder für den Unterricht in Fächern, die nicht in der für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Stundentafel enthalten sind,

- b) im Fall von dauerhaft geplanten Abweichungen von den für den Bildungsgang der vergleichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft geltenden Regelungen über die Aufnahmevoraussetzungen, die Stundentafel, die Versetzungsentscheidungen, Prüfungen, Erwerb der Abschlüsse, Teilnahme an einer landesweiten Schulevaluation und gegebenenfalls praktische Ausbildungsabschnitte,
 - c) darüber, dass dem Schulträger bekannt ist, dass für die spätere Zuerkennung der staatlichen Anerkennung außer bei genehmigten Abweichungen die in Buchstabe b genannten Regelungen für Schulen in öffentlicher Trägerschaft einzuhalten sind,
5. ein Nachweis über die Nutzungsrechte an den Schulräumen,
 6. die mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den hauptberuflichen Lehrkräften vorgesehenen Arbeitsverträge,
 7. der Haushaltsvoranschlag der Schule sowie ein Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung für mindestens zwei Jahre; bei bewährten Schulträgern kann das für Schule zuständige Ministerium auf diesen Nachweis verzichten,
 8. die jeweiligen Abnahmeprotokolle der fachlich zuständigen Behörden für die Bau-, Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Brandschutzabnahme der durch die Ersatzschule genutzten Räumlichkeiten,
 9. die Erklärung des Schulträgers, dass die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Gesundheitsfürsorge für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird.

(5) Die Befugnis des für Schule zuständigen Ministeriums, sich weiterer Beweismittel gemäß § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg zu bedienen, bleibt unberührt. Werden Unterlagen gemäß den Absätzen 3 und 4, die aus wichtigen Gründen nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen konnten, nicht bis spätestens zum 15. Mai des Folgejahres eingereicht, kann das Verfahren eingestellt werden.

(6) Schulen müssen in gemeinsamen Gebäuden untergebracht werden. Im Ausnahmefall kann der Unterricht in getrennten Gebäuden oder Anlagen für Unterrichtszwecke genehmigt werden, wenn dies der pädagogischen Konzeption entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt erfüllt werden.

§ 2

Entscheidung über den Antrag

(1) Zu den äußeren Einrichtungen der Ersatzschulen im Sinne des § 121 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes

gehören die Schulgebäude, das Schulinventar und die Lehr- und Lernmittel.

(2) Innere Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind insbesondere die jeweilige Anzahl der Unterrichtsstunden in der Stundentafel, die Regelungen zur zeitlichen Organisation des Schuljahres und des Bildungsganges insgesamt, einschließlich der Schulferien, die Gliederung der Schule nach Klassenverbänden, Kursen oder anderen Formen der Differenzierung des Unterrichts und die Mitwirkungsrechte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte bei der Gestaltung der Schule. Die Lehr- und Erziehungsziele einer Ersatzschule stehen nicht hinter denen einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft zurück, wenn sie nach der Beurteilung des für Schule zuständigen Ministeriums denjenigen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind.

(3) Die Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind erfüllt, wenn ein sozial ausgewogenes Schulgeld erhoben wird, das jeder Schülerin und jedem Schüler unabhängig von ihren oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen den freien Zugang zur Ersatzschule ermöglicht.

(4) Die Erfordernisse des § 121 Abs. 3 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind erfüllt, wenn die Vergütung der Lehrkraft mindestens 75 vom Hundert des Gehaltes der vergleichbaren im öffentlichen Dienst stehenden Lehrkraft beträgt; sie soll aber nicht geringer als 90 vom Hundert des Anfangsgehaltes der vergleichbaren Lehrkraft sein. Bei einer nach Satz 1 erforderlichen Berechnung der Vergütung und des Dienstalters sind, wenn es sich um Angestellte handelt, die Vorschriften des Landes Brandenburg für die Vergütung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sinngemäß heranzuziehen. Handelt es sich um Beamte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, so sind die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg entsprechend anzuwenden.

(5) Unabhängig von den Genehmigungsvoraussetzungen hat der Schulträger den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu fordern sind, zu folgen. Dazu gehören

- a) der bauliche und hygienische Zustand der Schulgebäude,
- b) die gesundheitliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte,
- c) die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des Schulträgers nach § 121 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(6) Über die Genehmigung ergeht ein Bescheid. Damit wird das für die Schule regional zuständige staatliche Schulamt für die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 130 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes zuständig.

§ 3

Betrieb der Ersatzschule

(1) Mit der Genehmigung zur Errichtung der Ersatzschule erhält die Ersatzschule das Recht, Schülerinnen und Schüler auf-

zunehmen. Aufnahme und Entlassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sind dem für den Wohnort oder die Arbeits- oder Ausbildungsstätte der Schülerin oder des Schülers zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen.

(2) Strebt die Ersatzschule eine staatliche Anerkennung an, muss sie sich Überprüfungen der staatlichen Schulaufsicht im Hinblick auf den Nachweis der dauerhaften Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen unterziehen und dafür die notwendigen Angaben machen.

(3) Schulträger, die die Ferien abweichend von der Ferienregelung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft regeln wollen, müssen dies dem für Schule zuständigen Ministerium vorher anzeigen.

(4) Die Absicht, die Ersatzschule aufzulösen, muss der Schulträger spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Ende des Schulbetriebs dem für Schule zuständigen Ministerium anzeigen. Der Schulträger muss, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes der Auflösung, dafür sorgen, dass der Wechsel der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird. Wird der Betrieb aus unvorhergesehenen Gründen eingestellt, so ist dies dem für Schule zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Wechsel der Trägerschaft für eine Ersatzschule ist dem für Schule zuständigen Ministerium vom übergebenden Schulträger spätestens fünf Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels anzuzeigen. Der Antrag des übernehmenden Schulträgers auf Genehmigung zur Fortführung der Ersatzschule mit den Angaben gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 10 sowie mit den Unterlagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1, 3, 5, 6, 7 und 9 ist spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels bei dem für Schule zuständigen Ministerium einzureichen. Die Antragsunterlagen sind spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels durch den Übertragungsvertrag mit den Regelungen zur Übergabe oder Übernahme der Schule zu ergänzen. Zum Rechtsträgerwechsel wird an den übergebenden Schulträger und an den übernehmenden Schulträger durch das für Schule zuständige Ministerium ein Bescheid erteilt.

§ 4

Anerkennung der Ersatzschule

(1) Die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule ist vom Schulträger bei dem für Schule zuständigen Ministerium schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Überblick über die Schülerzahlentwicklung und die Entwicklung des Lehrkräftebestandes und Anzahl und Inhalt der Lehrkräftefortbildungen seit Eröffnung der Schule,
2. ein Nachweis über die Umsetzung der genehmigten Stundentafeln des jeweiligen Bildungsganges, bei beruflichen Bildungsgängen einschließlich der Realisierung der Praktikumsvorgaben,
3. ein Bericht über die Ergebnisse der bisherigen Abschlussprüfungen,

4. ein Bericht über die Entwicklung der Schulräume und die sächliche Ausstattung, einschließlich der Unterrichtsmittel und
5. eine Selbstevaluation zum Stand der Entwicklung der pädagogischen Konzeption, soweit Abweichungen von den Regelungen einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft oder eine besondere pädagogische Konzeption genehmigt wurden.

(2) Der Antrag kann eingereicht werden

1. für Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und berufliche Bildungsgänge ohne Abschlussprüfung bis spätestens zum 30. September des Schuljahres, in dem die Eintrittsklasse das letzte Schuljahr des Bildungsganges erreicht,
2. für die gymnasiale Oberstufe, das Kolleg, die Abendschule der Sekundarstufe II und berufliche Bildungsgänge mit Abschlussprüfung frühestens nach Vorliegen der Ergebnisse des erfolgreichen Absolvierens einer Nichtschülerprüfung für die Eintrittsklasse in den jeweiligen Bildungsgang sowie
3. bei einjährigen Bildungsgängen frühestens am 30. September im zweiten Betriebsjahr des genehmigten Bildungsganges.

(3) Bewährten Schulträgern, die im Land Brandenburg ohne wesentliche Beanstandungen eine anerkannte Ersatzschule betreiben, kann für eine gleichartige Ersatzschule an einem anderen Standort auf Antrag an das für Schule zuständige Ministerium die Anerkennung verliehen werden, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der Schule erreicht hat. Der Antrag soll so frühzeitig wie möglich gestellt werden, jedoch spätestens, wenn der erste Schülerjahrgang die vorletzte Jahrgangsstufe der Schule erreicht hat. Im begründeten Ausnahmefall kann dieses Verfahren auch für eine Ersatzschule angewendet werden, die von einem Schulträger neu errichtet worden ist.

(4) Über die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule ergeht ein Bescheid. Im Anerkennungsbescheid ist die Schulform und bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe oder bei Abendschulen der Sekundarstufe II die Schulstufe oder bei beruflichen Schulen der Bildungsgang, die Fachrichtung oder der Beruf auszuweisen, auf die oder den sich die Anerkennung bezieht. Bei beruflichen Schulen kann die Anerkennung zunächst allein für einen Beruf eines Bildungsganges in der Berufsfachschule oder für eine Fachrichtung in der Fachoberschule oder der Fachschule erteilt werden.

§ 5

Übergangsvorschrift

(1) Die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung gestellten und noch nicht abschließend beschiedenen Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Ersatzschule gelten als Anträge im Sinne von § 1.

(2) Im Schuljahr 2003/04 erfolgt die staatliche Anerkennung einer gymnasialen Oberstufe auf der Grundlage der bisher gelten-

den Bestimmungen. Abweichend von diesen Bestimmungen soll jedoch der Antrag so frühzeitig wie möglich eingereicht werden.

nung vom 30. Juni 1997 (GVBl. II S. 608), geändert durch Verordnung vom 15. August 2001 (GVBl. II S. 539), außer Kraft.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Potsdam, den 18. Juli 2003

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ersatzschulgenehmigungsverord-

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

In Vertretung
Frank Szymanski

Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 20. Juli 2003

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in Verbindung mit Artikel 7 und Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 3. Mai 2000 (GVBl. I S. 62) verordnet das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S. 588), geändert durch die Verordnung vom 29. November 1999 (GVBl. II S. 654), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„I. Curricularnormwerte für Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Fächergruppe	lfd. Nr.	Studiengänge mit dem Abschluss Diplom, Magister, Staatsexamen (o. Lehrämter)	Curricularnormwert
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	8	Rechtswissenschaft	2,2
Naturwissenschaften	13	Geoökologie	4,8
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	14	Internationale Betriebswirtschaftslehre	2,2
	15	Politikwissenschaft	2,0
	16	Sozialwissenschaft	2,0
	17	Verwaltungswissenschaft	2,0
Sonstige	18	Kulturwissenschaft	3,0
	19	Patholinguistik	4,7
Naturwissenschaften	20	Anthropogeographie	3,0
Sprach- und Kulturwissenschaften	21	Computerlinguistik	3,6
Sprach- und Kulturwissenschaften	22	Germanistik	3,0

Fächergruppe	lfd. Nr.	Studiengänge mit dem Abschluss Diplom, Magister, Staatsexamen (o. Lehrämter)	Curricularnormwert
Sprach- und Kulturwissenschaften	23	Geschichte	3,0
Sprach- und Kulturwissenschaften	24	Medienwissenschaften	3,8

II. Curricularnormwerte für Studiengänge an Fachhochschulen

lfd. Nr.	Studiengang/Fächergruppe	Curricularnormwert
10	Restaurierung	8,3
11	Verwaltung und Recht	6,1
12	Wirtschaft und Recht	5,4“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2003/04.

durch die Verordnung vom 19. Februar 2003 (GVBl. II S. 121), wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Amtsgericht Bernau“ werden ein Komma und die Wörter „Amtsgericht Königs Wusterhausen,“ eingefügt.

Potsdam, den 20. Juli 2003

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Potsdam, den 22. Juli 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch

Vom 22. Juli 2003

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) und des § 67 Satz 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 und 11 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (Brandenburgische Juristenausbildungsordnung – BbgJAO)

Vom 6. August 2003

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch vom 22. Mai 2002 (GVBl. II S. 290), geändert

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis c sowie des § 24 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten:

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Studium und staatliche Pflichtfachprüfung**

- § 1 Lehrveranstaltungen
- § 2 Praktische Studienzeit
- § 3 Prüfungsstoff
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Aufsicht
- § 7 Verhinderung
- § 8 Rücktritt
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung und Bekanntgabe
- § 11 Niederschrift
- § 12 Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung
- § 13 Freiversuch
- § 14 Notenverbesserung
- § 15 Täuschungsversuch
- § 16 Verfahrensfehler
- § 17 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 18 Zeugnis über die erste juristische Prüfung

Abschnitt 2**Vorbereitungsdienst**

- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 21 Ausbildungsstellen
- § 22 Ausbildung
- § 23 Gastreferendare
- § 24 Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 25 Urlaub, Verlängerung der Ausbildung
- § 26 Beurteilungen

Abschnitt 3**Zweite juristische Staatsprüfung**

- § 27 Gegenstand der Prüfung
- § 28 Schriftliche Prüfung
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Bewertung und Bekanntgabe
- § 31 Wiederholung der Prüfung
- § 32 Verlust des Prüfungsanspruchs

Abschnitt 4**Justizprüfungsamt**

- § 33 Aufgaben und Zuständigkeiten des Justizprüfungsamtes
- § 34 Örtliche Prüfungsleiter
- § 35 Prüfungsausschüsse

Abschnitt 5**Schlussvorschriften**

- § 36 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 37 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1**Studium und staatliche Pflichtfachprüfung****§ 1****Lehrveranstaltungen**

Die Universitäten bieten neben Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern und in den Schwerpunktbereichen auch Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes) und fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse (§ 5a Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes) an.

§ 2**Praktische Studienzeit**

(1) Die praktische Studienzeit ist grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

(2) Die Studierenden sollen einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennen lernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten.

(3) Die praktische Studienzeit kann im In- und Ausland bei Rechtsanwälten, Notaren, Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Verwaltungsbehörden oder bei sonstigen geeigneten Stellen abgeleistet werden.

(4) Die Ableistung der praktischen Studienzeit ist durch eine Bescheinigung der ausbildenden Stelle nachzuweisen.

§ 3**Prüfungsstoff**

(1) Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfung sind die Pflichtfächer gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes.

(2) Bei Gebieten, die mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, werden nur Grundzüge verlangt. Grundzüge erfordern das Verständnis der gesetzlichen Systematik und Kenntnisse über Sinn und Inhalt der wesentlichen Vorschriften und Rechtsinstitute. Bei Gebieten, die mit dem Buchstaben R gekennzeichnet sind, sind darüber hinaus Kenntnisse der Rechtsprechung und Lehre zu theoretisch oder praktisch bedeutsamen Rechtsfragen erforderlich.

(3) Fragen aus Gebieten, die nicht zu den Pflichtfächern gehören, können zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden,

a) wenn sie in der Praxis in einem häufigen Zusammenhang mit Prüfungsstoff aus den Pflichtfächern auftreten oder

b) wenn lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen.

(4) Zum Prüfungsstoff der Pflichtfächer gehören folgende Kernbereiche einschließlich der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen:

1. Aus dem Bürgerlichen Recht:

a) aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

- Allgemeiner Teil (R), jedoch ohne Stiftungen und Sicherheitsleistung,
- Recht der Schuldverhältnisse (R), jedoch ohne Draufgabe, Teilzeit-Wohnrechteverträge, Landpachtvertrag, Sachdarlehensvertrag, Reisevertrag, Auslobung, Recht der besonderen Geschäftsbesorgungsverträge (§§ 676a bis h), Einbringung von Sachen bei Gastwirten, Leibrente, unvollkommene Verbindlichkeiten und Vorlegung von Sachen; Vertragsstrafe, Mietvertrag und Pachtvertrag nur in Grundzügen (G),
- Sachenrecht (R), jedoch ohne Nießbrauch, Vorkaufsrecht, Reallasten, Rentenschuld und Pfandrecht an Rechten,
- aus dem Familienrecht (G): Eingehung der Ehe, Wirkungen der Ehe im Allgemeinen, Eheliches Güterrecht (nur gesetzliches Güterrecht), Scheidung der Ehe (ohne Versorgungsausgleich), allgemeine Vorschriften zur Verwandtschaft, Unterhaltspflicht, Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen, elterliche Sorge,
- aus dem Erbrecht (G): Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben (ohne Aufgebot der Nachlassgläubiger, Inventarerrichtung, unbeschränkte Haftung des Erben, aufschiebende Einreden), Testament (ohne Auflage, Testamentvollstrecker), Pflichtteil, Erbschein;

b) aus dem Handelsrecht (G): Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf;

c) aus dem Gesellschaftsrecht (G): offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft sowie die Errichtung, Vertretung, Geschäftsführung und Haftung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

d) aus dem Arbeitsrecht (G): Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis.

2. Aus dem Strafrecht:

a) Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches (R), davon nur in Grundzügen (G):

- aa) aus dem Dritten Abschnitt der
- Erste Titel (Strafen)
 - Zweite Titel (Strafbemessung)
 - Vierte Titel (Strafaussetzung zur Bewährung)
 - Fünfte Titel (Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe)

- Sechste Titel (Maßregeln der Besserung und Sicherung)
- Siebente Titel (Verfall und Einziehung),

bb) der Vierte Abschnitt (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen),

cc) der Fünfte Abschnitt (Verjährung);

b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (R):

aa) aus dem Sechsten Abschnitt

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113),

bb) aus dem Siebenten Abschnitt

- Hausfriedensbruch (§ 123)
- Amtsanmaßung (§ 132)
- Verwahrungsbruch (§ 133)
- Verstrickungsbruch; Siegelbruch (§ 136)
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)
- Vortäuschen einer Straftat (§ 145d),

cc) der Neunte Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid),

dd) der Zehnte Abschnitt (Falsche Verdächtigung),

ee) aus dem Vierzehnten Abschnitt

- Beleidigung (§ 185)
- Üble Nachrede (§ 186)
- Verleumdung (§ 187)
- Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193),

ff) der Sechzehnte Abschnitt (Straftaten gegen das Leben) mit Ausnahme der §§ 218b bis 219b,

gg) der Siebzehnte Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),

hh) aus dem Achtzehnten Abschnitt

- Freiheitsberaubung (§ 239)
- Erpresserischer Menschenraub (§ 239a)
- Geiselnahme (§ 239b)
- Nötigung (§ 240)
- Bedrohung (§ 241),

ii) der Neunzehnte Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung) mit Ausnahme des § 248c,

jj) der Zwanzigste Abschnitt (Raub und Erpressung),

kk) der Einundzwanzigste Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei) mit Ausnahme des § 261,

ll) aus dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt

- Betrug (§ 263)
- Computerbetrug (§ 263a)
- Versicherungsmissbrauch (§ 265)
- Erschleichen von Leistungen (§ 265a)

- Untreue (§ 266)
- Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§ 266b),

mm) aus dem Dreiundzwanzigsten Abschnitt

- Urkundenfälschung (§ 267)
- Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268)
- Fälschung beweis erheblicher Daten (§§ 269, 270)
- mittelbare Falschbeurkundung (§ 271)
- Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung (§ 274),

nn) aus dem Siebenundzwanzigsten Abschnitt

- Sachbeschädigung (§§ 303, 304)
- Datenveränderung (§ 303a),

oo) aus dem Achtundzwanzigsten Abschnitt

- Brandstiftung (§§ 306 bis 306f)
- Gefährdung des Straßenverkehrs (§§ 315b bis 316a)
- Vollrausch (§ 323a)
- Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c),

pp) aus dem Dreißigsten Abschnitt

- die Bestechungsdelikte (§§ 331 bis 334)
- Rechtsbeugung (§ 339)
- Körperverletzung im Amt (§ 340)
- Verfolgung Unschuldiger (§ 344)
- Vollstreckung gegen Unschuldige (§ 345)
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348)
- Parteiverrat (§ 356).

3. Aus dem Öffentlichen Recht:

- a) Staatsrecht (R), jedoch ohne Notstands- und Finanzverfassungsrecht;
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht (R) einschließlich der Grundzüge (G) des Verwaltungsvollstreckungsrechts und des Rechts der Öffentlichen Ersatzleistungen, jedoch mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren;
- c) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:
 - allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht (R)
 - Versammlungsrecht (G)
 - aus dem Bauordnungsrecht (G): die allgemeinen Vorschriften, das Grundstück und seine Bebauung, die am Bau Beteiligten, die Bauaufsichtsbehörden und das Verwaltungsverfahren
 - aus dem Bauplanungsrecht (G): die Bauleitplanung, deren Sicherung und die Planerhaltung sowie die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung
 - Kommunalrecht (G), jedoch ohne Kommunalwahl- und Kommunalabgabenrecht.

4. Aus dem Verfahrensrecht:

- a) Zivilprozessrecht (G): die Vorschriften über das zivilprozessuale Verfahren im ersten Rechtszug, Verfah-

rensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze, allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, die Arten der Zwangsvollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz;

- b) Strafverfahrensrecht (G): Verfahrensgrundsätze, allgemeiner Gang des Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, Zwangsmittel und Grundrechtseingriffe, insbesondere Haft, Beweisrecht, Rechtskraft;
- c) Verwaltungsprozessrecht (G): allgemeine und besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen gerichtlicher Entscheidungen, gerichtlicher Prüfungsumfang, Vorverfahren und vorläufiger Rechtsschutz, Rechtskraft;
- d) Verfassungsprozessrecht (G);
- e) Gerichtsverfassungsrecht (G).

(5) Zum Prüfungsstoff der europarechtlichen Bezüge (G) gehören auch die Menschenrechte, die Rechtsquellen, Organe und Handlungsformen in der Europäischen Union, die Grundfreiheiten und Politiken des EG-Vertrages, die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts einschließlich des gerichtlichen Rechtsschutzes.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist beim Justizprüfungsamt innerhalb der Meldefrist schriftlich zu beantragen. Die Anmeldung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Meldefrist wird zusammen mit den Terminen der schriftlichen Prüfung in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) Der Bewerber hat

1. zu versichern, dass er bisher bei keinem anderen Prüfungsamt die Zulassung beantragt hat, oder anzugeben, wann und wo dies geschehen ist und welches Ergebnis die Prüfung hatte,
2. anzugeben, ob er von der Möglichkeit des Freiversuchs oder der Wiederholung zur Notenverbesserung Gebrauch machen will,
3. anzugeben, aus welchem Rechtsgebiet der Vortrag (§ 9 Abs. 2 Satz 4) stammen soll.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf nebst Lichtbild,
2. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes.

(4) Ein Zulassungsantrag kann nach dem Ende der Meldefrist nicht mehr zurückgenommen werden.

(5) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

- a) Angaben gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder die Nachweise gemäß Absatz 3 fehlen oder
- b) die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Zulassung zur Prüfung ist zurückzustellen, wenn ein Prüfungsverfahren bei einem anderen Justizprüfungsamt anhängig ist.

§ 5 Schriftliche Prüfung

(1) Das Justizprüfungsamt teilt dem Prüfling vor Anfertigung der schriftlichen Arbeiten eine Kennziffer zu. Nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumangebots können die Prüflinge Gruppen zugeordnet werden, denen unterschiedliche Aufgaben gestellt werden.

(2) Der Prüfling hat an sieben Arbeitstagen je eine schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Der Prüfling hat zu bearbeiten:

1. drei Aufgaben mit Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht,
2. zwei Aufgaben mit Schwerpunkt im Strafrecht,
3. zwei Aufgaben mit Schwerpunkt im Öffentlichen Recht.

Wer während der beiden letzten Studienhalbjahre vor der Meldung zur Prüfung an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) immatrikuliert war, bearbeitet anstelle einer der Aufgaben aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts eine Aufgabe aus dem Europarecht.

(4) Das Justizprüfungsamt bestimmt die Hilfsmittel, die der Prüfling benutzen darf; er hat sie zur Prüfung mitzubringen.

(5) Die Arbeiten sind bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abzugeben. Nicht abgegebene Teile einer Arbeit bleiben bei der Korrektur unberücksichtigt. Anstelle des Namens sind auf den Prüfungsarbeiten nur die Kennziffer und die Platzziffer anzugeben. Sonstige Hinweise auf die Person des Prüflings dürfen die Arbeiten nicht enthalten.

(6) Behinderten sowie anderen Prüflingen, die dem Justizprüfungsamt ihre Prüfungsbehinderung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Das amtsärztliche Zeugnis hat Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung eingehend darzustellen. Von den Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung, spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein.

(7) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden dem Prüf-

ling spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 6 Aufsicht

(1) Wer die Aufsicht führt, fertigt eine Niederschrift an und vermerkt darin alle besonderen Vorkommnisse.

(2) Verstößt ein Prüfling gegen die Ordnung in der Prüfung und stört er dadurch andere, so kann er von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden, wenn er sein Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. Die Arbeit gilt als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

§ 7 Verhinderung

(1) War ein Prüfling entschuldigt verhindert, eine Prüfungsleistung zu erbringen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat er jedoch in jedem Pflichtfach mindestens eine Aufgabe bearbeitet, so muss er die fehlenden schriftlichen Aufgaben im nächsten Prüfungstermin anfertigen; anderenfalls sind alle schriftlichen Prüfungsleistungen neu zu erbringen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht und entschuldigt er sich nicht genügend, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(3) Eine genügende Entschuldigung setzt voraus, dass der Prüfling den Grund der Verhinderung unverzüglich nachweist. Krankheit ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. § 5 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Rücktritt

Das Justizprüfungsamt gestattet einem Prüfling auf Antrag den Rücktritt von der Prüfung, wenn er durch einen wichtigen Grund gehindert ist, die schriftliche Prüfung in absehbarer Zeit abzulegen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden hinfällig. Erbringt ein Prüfling bis einschließlich der dritten auf die Zulassung folgenden Prüfungskampagne entschuldigt nicht alle Prüfungsleistungen, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Zwischen der Ladung und dem Termin der mündlichen Prüfung sollen wenigstens zwei Wochen liegen. Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen Gelegenheit zu einem Gespräch geben. Er unterrichtet die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses über den wesentlichen Inhalt der Prüfungsakten und des geführten Gesprächs.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem zehnminütigen Vortrag mit einem anschließenden, längstens fünfminütigen Vertiefungsgespräch sowie einem Prüfungsgespräch in drei Abschnitten. Jeder Prüfungsabschnitt bezieht sich auf ein Pflichtfach. Mit dem Vortrag soll der Prüfling neben Rechtskenntnissen seine Fähigkeit zur mündlichen Darstellung und Diskussion rechtlicher Fragen zeigen. Das Rechtsgebiet des Vortrages wählt der Prüfling; die Aufgabe für den Vortrag bestimmt das Justizprüfungsamt. Trifft der Prüfling seine Wahl nicht rechtzeitig (§ 4 Abs. 2 Nr. 3), bestimmt das Justizprüfungsamt auch das Rechtsgebiet. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 40 Minuten entfallen. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und beteiligt sich an ihr. Er bestimmt die Reihenfolge der Prüfungsabschnitte und hat darauf zu achten, dass ein sachgerechtes Prüfungsgespräch geführt wird. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) § 5 Abs. 4 und 6 und § 6 gelten entsprechend.

(6) Das Justizprüfungsamt kann Studierenden der Rechtswissenschaft und anderen mit der juristischen Ausbildung oder dem Prüfungswesen befassten Personen die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung gestatten. Satz 1 gilt auch für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wenn alle Prüflinge zustimmen.

(7) Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen, wenn der Prüfling entschuldigt verhindert war. Absolviert ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise nicht, so gilt die staatliche Pflichtfachprüfung als nicht bestanden.

§ 10

Bewertung und Bekanntgabe

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten zu erteilen, und zwar

1. eine für den Vortrag einschließlich des Vertiefungsgesprächs,
2. je eine für die drei Abschnitte des Prüfungsgesprächs.

(2) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Endpunktzahl fest. Die Aufsichtsarbeiten sind mit einem Anteil von 63 vom Hundert, der Vortrag mit 13 vom Hundert und die drei Abschnitte des Prüfungsgesprächs mit je acht vom Hundert zu berücksichtigen. Eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.

(3) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird die Prüfungsentscheidung dem Prüfling unter Mitteilung der Einzelnoten bekannt gegeben und auf Wunsch des Prüflings durch den Vorsitzenden mündlich begründet.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Endpunktzahl mit Notenbezeichnung und die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Leistungen ersichtlich sind. Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 11

Niederschrift

(1) Die Niederschrift über den Hergang der mündlichen Prüfung enthält folgende Angaben:

1. Ort und Tag der Prüfung,
2. die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der Prüflinge,
4. die Gegenstände und die Einzelnoten der mündlichen Prüfung,
5. die ermittelten Endpunktzahlen sowie Abweichungen nach § 5d Abs. 4 Satz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes,
6. die Feststellung, ob die Prüfungsentscheidung begründet wurde.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 12

Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung

(1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können diese nur insgesamt wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich vor demselben Justizprüfungsamt abzulegen. Ein Wechsel des Prüfungsamtes ist nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Prüfungsamtes zulässig. Sie darf nur aus wichtigem Grund und nur dann erteilt werden, wenn die Wiederholungsprüfung vor dem abgebenden Prüfungsamt rechtlich zulässig wäre.

§ 13

Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium spätestens zu der auf den Vorlesungsschluss des achten Fachsemesters folgenden Prüfungskampagne zur Prüfung und besteht er in dieser Prüfungskampagne die Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben folgende Fachsemester, insgesamt aber nicht mehr als vier, unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung:

1. Fachsemester, in denen der Prüfling wegen schwerer

Krankheit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund für längere Zeit am Studium gehindert war,

2. bis zu zwei Fachsemester für erhebliche Verzögerungen im Studium als Folge einer schweren Behinderung,
3. ein Fachsemester, wenn der Prüfling mindestens ein Jahr als gewähltes Mitglied in einem auf Gesetz beruhenden Gremium der Hochschule tätig war,
4. ein Fachsemester, wenn der Prüfling an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich im Ausland studiert und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat; zwei Fachsemester, wenn er mindestens ein Studienjahr an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich im Ausland studiert und zwei Leistungsnachweise, darunter mindestens einen im ausländischen Recht, erworben hat,
5. ein Fachsemester, wenn der Prüfling die universitäre Schwerpunktprüfung vollständig abgelegt hat,
6. je ein Fachsemester für in das Studium fallende Zeiten des Mutterschutzes,
7. Fachsemester, in denen der Prüfling wegen der Erziehung und Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu drei Jahren das Studium unterbrochen hat.

(3) Die rechtzeitige Meldung zum Freiversuch ist in geeigneter Form nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht geführt, ist die Zulassung zum Freiversuch zu versagen.

(4) Eine erneute Meldung zum Freiversuch ist ausgeschlossen, es sei denn, die in Absatz 2 Nr. 1, 2 oder 6 genannten Gründe treten nach rechtzeitiger Meldung zum Freiversuch ein und hindern den Prüfling, alle Prüfungsleistungen in der auf die Meldung folgenden Kampagne zu erbringen. Für die erneute Meldung gelten die Absätze 1 und 2 Nr. 1, 2 und 6 und Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Absatz 2 bereits unberücksichtigt gebliebene Fachsemester anzurechnen sind.

(5) Verhinderungsgründe nach § 7 können im Freiversuch nicht geltend gemacht werden.

§ 14

Notenverbesserung

(1) Prüflinge, die die Prüfung im Freiversuch bestanden haben, können diese zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Zulassung ist innerhalb der Meldefrist zu beantragen. Das Bestehen der universitären Schwerpunktprüfung ist nachzuweisen. Kann der Prüfling die Meldefrist wegen des Zeitpunkts seiner mündlichen Prüfung im Freiversuch nicht einhalten, so kann der Antrag noch unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung gestellt werden. Alle Prüfungsleistungen müssen spätestens in der auf das Ende des Freiversuchs folgenden übernächsten Prüfungskampagne abgelegt werden. Eine nach § 6 Abs. 2 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertete Aufsichtsarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(2) Wer zur Notenverbesserung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Note gilt dann als nicht erreicht. Bei Überschreitung der Frist gemäß Absatz 1 Satz 5 ist das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis beendet.

(3) Der Prüfling entscheidet, welches Prüfungsergebnis gelten soll. Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

§ 15

Täuschungsversuch

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, oder durch Einwirkung auf einen Prüfer zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so sind nach der Schwere des Verstoßes

1. Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezieht, mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten,
2. der Ausschluss von der Prüfung oder in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit auszusprechen.

Die Aufsichtführenden können den Arbeitsplatz des Prüflings jederzeit kontrollieren.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, können die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 16

Verfahrensfehler

(1) Das Justizprüfungsamt kann bei Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs und bei sonstigen Verfahrensfehlern angemessene Ausgleichsmaßnahmen treffen. Es kann insbesondere Schreibzeitverlängerungen gewähren oder anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen sind.

(2) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Aufsichtführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zu rügen. Eine schuldhaft Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Unbeachtlichkeit des Verfahrensfehlers.

§ 17

Einsicht in Prüfungsunterlagen

Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen findet in den Räumen des Justizprüfungsamtes statt.

§ 18

Zeugnis über die erste juristische Prüfung

Das Justizprüfungsamt errechnet die Gesamtpunktzahl, die sich aus der jeweiligen Endpunktzahl der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zusammensetzt, und stellt über die sich daraus ergebende Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein Zeugnis aus.

Abschnitt 2**Vorbereitungsdienst**

§ 19

Zuständigkeit

Die Ausbildungsbehörde entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, leitet ihn einschließlich des Ergänzungsvorbereitungsdienstes und stellt die Rechtsreferendare zur zweiten juristischen Staatsprüfung vor. Sie trifft alle erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen vorgesehen ist. Im Rahmen ihrer Gesamtleitung kann sie bestimmte Aufgaben, insbesondere die Organisation der Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften, ferner die Zuweisung der Rechtsreferendare zu diesen Lehrveranstaltungen und zur Einzelausbildung in der Praxis, auf die Präsidenten der Landgerichte übertragen. Das Ministerium des Innern und der Präsident der Rechtsanwaltskammer unterstützen die Ausbildungsbehörde, insbesondere schlagen sie Leiter der Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften vor.

§ 20

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Die Termine für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst bestimmt das für Justiz zuständige Ministerium.

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen,

- a) wenn der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen könnte oder die Gesundheit anderer gefährdet, oder
- b) solange gegen den Bewerber eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird.

(3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

- a) solange ein Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlichen Straftat anhängig ist oder
- b) wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist.

§ 21

Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildung in den Pflichtstationen findet statt bei

1. einem Landgericht oder einem Amtsgericht in Zivilsachen (ohne Familiensachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht,
3. einer Verwaltungsbehörde,
4. einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes. Ein Wechsel ist außer in den Fällen des § 14 Abs. 3 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes frühestens nach jeweils drei Monaten möglich.

(2) Die Ausbildung in der Wahlstation kann in folgenden Berufsfeldern abgeleistet werden:

1. Rechtsberatung:
 - bei
 - einer Rechtsanwaltskanzlei,
 - einem Notariat;
2. Zivilrechtspflege:
 - bei einem Zivilgericht;
3. Strafrechtspflege:
 - bei
 - einem Strafgericht,
 - einer Staatsanwaltschaft;
4. Verwaltung:
 - bei
 - einer Verwaltungsbehörde,
 - einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit,
 - einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit,
 - einer Recht setzenden Körperschaft;
5. Wirtschaft:
 - bei
 - einem Wirtschaftsunternehmen,
 - einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung,
 - einer Kammer für Handelssachen eines Landgerichts,
 - einem Zivilsenat eines Oberlandesgerichts,
 - einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit,
 - einer Behörde der Wirtschafts- oder Finanzverwaltung,
 - einer Rechtsanwaltskanzlei;
6. Arbeit und Soziales:
 - bei
 - einem Wirtschaftsunternehmen,

- einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit,
- einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit,
- einer Behörde der Bundesanstalt für Arbeit,
- einer Behörde der Sozialverwaltung,
- einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband,
- einer Rechtsanwaltskanzlei;

7. Europäisches und internationales Recht:

bei

- einem überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Gericht,
- einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Behörde,
- einer Rechtsanwaltskanzlei oder Behörde, die mit europarechtlichen oder internationalen Rechtsfragen befasst ist.

Die Ausbildung kann auch bei anderen Stellen erfolgen, bei denen eine sachgerechte, dem gewählten Berufsfeld entsprechende Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann auf Antrag auf die Ausbildung angerechnet werden.

(4) In den Pflichtstationen bei der Verwaltung, einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle sowie in der Wahlstation setzt die Zuweisung an eine von dem Rechtsreferendar gewählte Ausbildungsstelle voraus, dass diese spätestens acht Wochen vor Beginn der betreffenden Station der Ausbildungsbehörde schriftlich benannt wird. Soll die Zuweisung an eine andere Ausbildungsstelle als ein Gericht oder eine Behörde des Landes Brandenburg erfolgen, ist zugleich eine schriftliche Einverständniserklärung der gewählten Ausbildungsstelle vorzulegen und anzugeben, wer für die Ausbildung verantwortlich ist. Anderenfalls wird der Rechtsreferendar von Amts wegen einer Ausbildungsstelle zugewiesen.

(5) Spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlstation hat der Rechtsreferendar der Ausbildungsbehörde mitzuteilen, in welcher Untergruppe des gewählten Berufsfeldes gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1, 5, 6 oder 7 er mündlich geprüft werden will. Wer ein Berufsfeld nach § 27 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 7 wählt, gibt außerdem an, ob die Prüfung aus anwaltlicher oder staatlicher Sicht erfolgen soll. Anderenfalls entscheidet die Ausbildungsbehörde. Die Wahl ist nach Ablauf der Frist endgültig.

§ 22

Ausbildung

(1) Der Rechtsreferendar hat an den Einführungslehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrgängen, die der Ergänzung der praktischen Ausbildung dienen, teilzunehmen. Die Teilnahme geht allen anderen Dienstgeschäften vor. Der Rechtsreferendar hat die angeordneten schriftlichen Arbeiten anzufertigen und abzuliefern. Der Einführungslehrgang in Zivilsachen dauert einen Monat, die Einführungslehrgänge in Strafsachen und in die Verwaltung dauern jeweils zwei Wochen; daran schließt sich die praktische Ausbildung an. Die

Ausbildungsbehörde kann zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen fakultative Lehrveranstaltungen anbieten.

(2) Die praktischen Aufgaben am Arbeitsplatz sind so zu bemessen, dass der Rechtsreferendar unter Berücksichtigung der Belastung durch die Arbeitsgemeinschaften, andere Ausbildungsveranstaltungen und die Examensvorbereitung ganztätig beschäftigt ist.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann den Rechtsreferendar aus wichtigem Grund von der Ausübung hoheitlicher Befugnisse ausschließen, insbesondere wenn er nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg eintritt. Die Entscheidung wirkt auch gegenüber anderen Ausbildungsstellen im Land Brandenburg, bei denen der Rechtsreferendar ausgebildet wird.

§ 23

Gastreferendare

(1) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden ist, kann mit Zustimmung der dort zuständigen Ausbildungsbehörde und vorbehaltlich freier Ausbildungskapazitäten im Land Brandenburg während einzelner Ausbildungsabschnitte als Gast ausgebildet werden.

(2) Rechtsreferendaren kann ab dem fünften Ausbildungsmonat gestattet werden, einzelne Pflichtstationen bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten außerhalb des Landes Brandenburg abzuleisten. Die Ausbildung im Land Berlin unterliegt keinen zeitlichen Beschränkungen.

§ 24

Anrechnung von Ausbildungszeiten

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zu einer Gesamtdauer von vier Monaten auf den der Ausbildung entsprechenden Teil des juristischen Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Beginn der anzurechnenden Station zu stellen.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können vorangegangene, im Rahmen eines abgebrochenen Vorbereitungsdienstes abgeleistete Ausbildungszeiten angerechnet werden.

§ 25

Urlaub, Verlängerung der Ausbildung

(1) Erholungsurlaub kann bereits während der ersten sechs Monate nach der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bewilligt werden. Während der Dauer von Einführungslehrgängen soll Urlaub nicht gewährt werden.

(2) Urlaubs-, Mutterschutz- und Krankheitszeiten sowie Zeiten

einer Wehrübung werden auf die Station angerechnet, in der sich der Rechtsreferendar während dieser Zeit befindet.

(3) Wird die Ausbildung durch Krankheits- oder Mutterschutzzeiten oder Zeiten einer Wehrübung länger als ein Drittel der Dauer einer Station unterbrochen, kann die Dauer der Ausbildung in dieser Station verlängert werden, bis die tatsächliche Ausbildungsdauer einschließlich des Urlaubs zwei Drittel der vorgesehenen Dauer erreicht und ein sofortiger Wechsel in die nächste Station möglich ist.

(4) Bis zum Beginn der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt kann dem Rechtsreferendar in Ausnahmefällen Sonderurlaub unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Landes Brandenburg gewährt werden, wenn Belange der Ausbildung nicht entgegenstehen. Die Dauer des Sonderurlaubs soll insgesamt drei Monate nicht übersteigen.

(5) Dem Vorsitzenden des Personalrats der Rechtsreferendare und der Frauenbeauftragten der Rechtsreferendarinnen, die dieses Amt länger als sechs Monate ausgeübt haben, ist auf Antrag jeweils eine Ausbildungsverlängerung um drei Monate zu bewilligen.

§ 26 Beurteilungen

(1) In einem Zeugnis äußert sich die Ausbildungsstelle über Leistung und Befähigung des Rechtsreferendars. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind (§ 9 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes). Dem Zeugnis wird ein Ausbildungsnachweis beigelegt, in dem der Ausbilder die schriftlichen und mündlichen Leistungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung aufführt. Jede in den Nachweis aufzunehmende Leistung ist mit dem Rechtsreferendar zeitnah zu erörtern.

(2) Vor dem Ende der Ausbildung bespricht der Ausbilder mit dem Rechtsreferendar den Beurteilungsentwurf.

(3) War der Beurteilungszeitraum nicht länger als ein Monat, so kann von der Erteilung eines Zeugnisses abgesehen werden.

(4) Die Ausbildungsbehörde ist nicht verpflichtet, für die Erstellung des Zeugnisses in der Wahlstation Sorge zu tragen.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten für Leiter von Arbeitsgemeinschaften entsprechend.

(6) Ist der Rechtsreferendar mit dem erteilten Zeugnis nicht einverstanden, so kann er eine Stellungnahme zur Personalakte geben oder Gegenvorstellungen bei dem Ausbilder oder der Ausbildungsbehörde erheben. Der Ausbilder oder die Ausbildungsbehörde können das Zeugnis ändern; die Ausbildungsbehörde kann den Ausbilder hierzu auch anweisen.

(7) Die Zeugnisse und etwaige Stellungnahmen und Gegenvorstellungen werden dem Justizprüfungsamt mit der Vorstellung zur zweiten juristischen Staatsprüfung übersandt.

Abschnitt 3 Zweite juristische Staatsprüfung

§ 27 Gegenstand der Prüfung

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und das von dem Prüfling gewählte Berufsfeld mit der dazugehörigen Untergruppe als Wahlfach. § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Gegenstand der Prüfung in den Pflichtfächern ist

1. der materiellrechtliche Prüfungsstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5),
2. das Zivilprozess-, Strafverfahrens-, Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht einschließlich des dazugehörigen Vollstreckungsrechts (R),
3. der berufspraktische Inhalt der Ausbildung.

(3) Gegenstand des berufspraktischen Teils der Prüfung im gewählten Berufsfeld ist zusätzlich (R)

1. Rechtsberatung:
 - anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht sowie Rechtsberatung nach Wahl
 - a) im Pflichtfach Bürgerliches Recht,
 - b) im Pflichtfach Strafrecht oder
 - c) im Pflichtfach Öffentliches Recht;
2. Zivilrechtspflege:
 - gesetzliche Haftpflicht einschließlich versicherungsrechtlicher Bezüge, Mietrecht;
3. Strafrechtspflege:
 - Jugendgerichtsgesetz, Strafvollzugsgesetz;
4. Verwaltung:
 - Wirtschaftsverwaltungsrecht, Beamtenrecht;
5. Wirtschaft:
 - nach Wahl
 - a) Recht des unlauteren Wettbewerbs, Handels- und Gesellschaftsrecht (ohne Aktien- und Konzernrecht) oder
 - b) Handels- und Steuerbilanzrecht, Einkommensteuerrecht einschließlich verfahrensrechtlicher Bezüge;
6. Arbeit und Soziales:
 - nach Wahl
 - a) Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht, arbeitsgerichtliches Verfahren oder

- b) Sozialversicherungsrecht einschließlich der verfahrensrechtlichen Bezüge ohne Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitsförderung;

7. Europäisches und internationales Recht:

nach Wahl

- a) Recht der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union oder
b) Internationales Privatrecht, Internationales Zivilprozessrecht, Internationales Kaufrecht.

§ 28

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung findet im 20. Monat der Ausbildung statt. Die Termine werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) Der Prüfling hat an sieben Arbeitstagen je eine schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden unter Aufsicht anzufertigen. Jeweils zwei Aufgaben haben ihren Schwerpunkt in den Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sowie der europarechtlichen Bezüge. Die weitere Aufgabe hat ihren Schwerpunkt nach Wahl des Prüflings in einem dieser Pflichtfächer. Der Prüfling hat seine Wahl dem Justizprüfungsamt mitzuteilen. Anderenfalls entscheidet das Justizprüfungsamt. Bis zu vier Aufgaben stammen aus der anwaltlichen Berufspraxis. § 5 Abs. 1 und 4 bis 7, §§ 6 bis 8 und 15 bis 17 finden Anwendung.

§ 29

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem berufspraktischen Teil mit anschließendem Vertiefungsgespräch und einem Prüfungsgespräch.

(2) Die Aufgabe für den berufspraktischen Teil wird dem Prüfling am Prüfungstag übergeben. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde. Der Prüfling äußert sich zu den Rechtsfragen und zum berufspraktischen Vorgehen.

(3) Das Prüfungsgespräch wird in drei Abschnitten anhand praktischer Aufgabenstellungen aus den Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sowie der europarechtlichen Bezüge geführt.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 45 Minuten entfallen, davon zehn Minuten auf die Prüfung im berufspraktischen Teil und längstens fünf Minuten auf das Vertiefungsgespräch. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

(5) Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 und 6, §§ 6, 9 Abs. 1, 4, 6 und 7, §§ 11 und 15 bis 17 entsprechend.

§ 30

Bewertung und Bekanntgabe

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten zu erteilen, und zwar

1. eine für den berufspraktischen Teil einschließlich des Vertiefungsgesprächs,
2. je eine für die drei Abschnitte des Prüfungsgesprächs.

(2) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Gesamtnote fest. Die Aufsichtsarbeiten sind mit einem Anteil von 60 vom Hundert, der berufspraktische Teil mit 16 vom Hundert und die drei Abschnitte des Prüfungsgesprächs jeweils mit acht vom Hundert zu berücksichtigen. Eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. § 10 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Das Fehlen von Ausbildungszeugnissen steht dem Abschluss des Prüfungsverfahrens nicht entgegen.

(4) Wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert und die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Leistungen ersichtlich sind. Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die zum ersten Mal nicht bestandene zweite juristische Staatsprüfung wiederholen will, hat an besonderen Arbeitsgemeinschaften (Ergänzungsvorbereitungsdienst) teilzunehmen; eine Stationsausbildung findet nicht statt. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert vier Monate.

(2) Ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung zu stellen. Eine hinreichende Aussicht auf Erfolg gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes besteht nicht, wenn in der Wiederholungsprüfung ein niedrigerer Punktdurchschnitt als 3,0 erzielt worden ist. Die Genehmigung wird unwirksam, wenn der Antragsteller sich nicht binnen sechs Monaten zur erneuten Wiederholungsprüfung gemeldet hat.

§ 32

Verlust des Prüfungsanspruchs

Wer aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet, ohne den Vorbereitungsdienst oder den Ergänzungsvorbereitungsdienst beendet zu haben, hat keinen Prüfungsanspruch.

Abschnitt 4 Justizprüfungsamt

§ 33

Aufgaben und Zuständigkeiten des Justizprüfungsamtes

(1) Die Staatsprüfungen werden vom Justizprüfungsamt vorbereitet und durchgeführt. Es holt in der staatlichen Pflichtfachprüfung Aufgabenvorschläge von Hochschullehrern ein, denen die Vertretung der Lehre in den Prüfungsfächern obliegt. In der zweiten juristischen Staatsprüfung holt es Aufgabenvorschläge von Rechtsanwälten ein, die nebenamtliche Mitglieder des Justizprüfungsamtes sind. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Brandenburg unterstützt das Justizprüfungsamt, insbesondere bei der Gewinnung von Prüfern.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das Justizprüfungsamt durch seinen Präsidenten.

(3) Das Justizprüfungsamt führt Prüferbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer durch.

§ 34

Örtliche Prüfungsleiter

Zu örtlichen Prüfungsleitern können Richter, Staatsanwälte oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt bestellt werden. Sie unterstützen das Justizprüfungsamt bei der Durchführung der Prüfungen.

§ 35

Prüfungsausschüsse

(1) Jede Aufsichtsarbeit in den Staatsprüfungen wird von einem aus zwei Prüfern bestehenden Prüfungsausschuss bewertet. Der zweite Prüfer erhält die Arbeiten mit den Voten des ersten Prüfers. Jedem Prüfer sollen mindestens 25 Aufsichtsarbeiten zur Erstkorrektur und 25 Aufsichtsarbeiten zur Zweitkorrektur zugewiesen werden.

(2) Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit voneinander ab, so haben die Prüfer darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertungen herbeizuführen. Verbleibt danach eine Abweichung von nicht mehr als drei Punkten, so gilt der Mittelwert. Bei größeren Abweichungen entscheidet der Präsident des Justizprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmtes hauptamtliches Mitglied. In diesem Fall kann entweder die Bewertung eines Prüfers übernommen oder eine zwischen den Bewertungen liegende Punktzahl festgesetzt werden.

(3) Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung werden durch Prüfungsausschüsse bewertet, die aus drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Für die Dauer der Prüfung im berufspraktischen Teil kann bei Bedarf ein weiterer stimmberechtigter Prüfer hinzugezogen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet in diesem Fall die Stimme des Vorsitzenden. Bilden sich bei der Festsetzung der Punktzahl mehr als zwei Meinungen, gilt der Mittelwert aus allen Einzelbewertungen.

(4) An der Bewertung von Prüfungsleistungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung wirken Hochschullehrer, an der Bewertung von Prüfungsleistungen in beiden Staatsprüfungen wirken Rechtsanwälte mit. Ein Anspruch des Prüflings auf eine bestimmte Zusammensetzung des Prüfungsausschusses besteht nicht.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 36

Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Verordnung Verwendung finden, gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.

§ 37

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Juristenausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579), außer Kraft.

Potsdam, den 6. August 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg (Kapazitätsverordnung – JurVDKpV)

Vom 6. August 2003

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten:

§ 1

Anwendungsbereich, Einstellungstermine

(1) Die Auswahl der in den Vorbereitungsdienst aufzunehmenden Bewerber richtet sich nach § 11 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes und nach den Bestimmungen dieser

Verordnung, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze übersteigt.

(2) Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen im Regelfall am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres. Die Einstellungstermine und der Schlußtag für die Entgegennahme von Bewerbungen werden jeweils durch die Ausbildungsbehörde öffentlich bekannt gemacht; die Veröffentlichung kann auch in einem allgemein zugänglichen Informations- und Kommunikationssystem geschehen.

§ 2

Teilnahme am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer

1. die erste juristische Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung bestanden und
2. innerhalb der Bewerbungsfrist vollständige Bewerbungsunterlagen vorgelegt oder diese innerhalb einer im Einzelfall gesetzten Nachfrist vervollständigt hat.

(2) Bei der Auswahl der Bewerber werden nur solche Umstände berücksichtigt, die mit der Bewerbung oder den nachgereichten Unterlagen schriftlich dargelegt und nachgewiesen sind.

§ 3

Bestimmung der Ausbildungskapazität

(1) Die Ausbildungskapazität gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b und § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes bestimmt sich nach der Zahl der in Zivilsachen eingesetzten Richter bei den Amts- und Landgerichten. Richter mit einem Pensum in Zivilsachen von weniger als der Hälfte eines vollen Pensums, Richter, die überwiegend in Berufungs- und Beschwerdesachen, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig sind, sowie Richter auf Probe mit einer Dienstzeit von weniger als einem Jahr bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Kapazität ist von der Anzahl der nach den Sätzen 1 und 2 berücksichtigungsfähigen Richter die Anzahl der Richter abzuziehen, die während der Dauer der Zivilstation voraussichtlich ganz oder zeitweise, namentlich durch Urlaub, Krankheit, Kur, Fortbildung, Abordnung, Mutterschutz oder Erziehungsurlaub, an der Ausbildung gehindert sind.

(2) Sind zu einem Einstellungstermin mehr Ausbildungsplätze verfügbar als bei der Festsetzung ermittelt worden sind, so sind auch diese nach den §§ 5 bis 7 zu vergeben.

§ 4

Festsetzung der Ausbildungskapazität

(1) Die Zahl der für die Bewerber für den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze stellt die Aus-

bildungsbehörde drei Monate vor den jeweiligen Einstellungsterminen fest.

(2) Die Festsetzung gilt bis zu dem jeweiligen Einstellungstermin. Sie ist bei einer wesentlichen Änderung der Berechnungsgrundlage neu vorzunehmen.

§ 5

Rangfolge nach Leistung

(1) Die Reihenfolge der Auswahl nach Leistung (§ 11 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes) richtet sich nach der Prüfungsgesamtnote der ersten juristischen Prüfung oder der ersten juristischen Staatsprüfung.

(2) Bei gleicher Leistung entscheidet die längere Wartezeit (§ 7); bei gleicher Wartezeit entscheidet das Los.

§ 6

Härtefälle

(1) Die Ausbildungsplätze für außergewöhnliche Härtefälle (§ 11 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes) werden an diejenigen Bewerber vergeben, die durch die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst infolge persönlicher oder sozialer Umstände unzumutbar benachteiligt würden.

(2) Übersteigt die Zahl der anzuerkennenden Härtefälle die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze innerhalb der Härtefallquote, so entscheidet die längere Wartezeit. Bei gleicher Wartezeit entscheidet das Los.

§ 7

Wartezeit

(1) Die Wartezeit beginnt mit dem frühestmöglichen Einstellungstermin nach dem Eingang des vollständigen Antrags nebst Nachweisen (§ 2 Abs. 1) auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bei der Ausbildungsbehörde.

(2) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben oder mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres geleistet haben, sind so zu berücksichtigen, als ob sie sich zu einem früheren, um die Dauer des Dienstes zurückverlegten Zeitpunkt beworben hätten.

(3) Bei gleicher Wartezeit entscheidet das bessere Ergebnis der ersten juristischen Prüfung oder der ersten juristischen Staatsprüfung. Bei gleichem Ergebnis entscheidet das Los.

§ 8

Frist zur Annahme des Ausbildungsplatzes

(1) Innerhalb von zehn Tagen nach der Benachrichtigung über

die beabsichtigte Aufnahme in den Vorbereitungsdienst hat der Bewerber der Ausbildungsbehörde mitzuteilen, ob er den zuge teilten Ausbildungsplatz in Anspruch nimmt.

(2) Soweit die Annahme unterbleibt, werden nach Fristablauf nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze im Nach rückverfahren entsprechend der Rangfolge vergeben.

(3) Im Nachrückverfahren kann die Frist zur Annahme des Ausbildungsplatzes durch Verfügung der Ausbildungsbehör de auf fünf Tage abgekürzt werden. Die Fristabkürzung ist den Bewerbern mit der Benachrichtigung über die beabsich tigte Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst mit zuteilen.

§ 9

Zurückgestellte Bewerbungen

Ist ein Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 11 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes zu rückgestellt worden, ist eine erneute Bewerbung nicht erforder lich. Bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Antragsfrist für den nächsten Einstellungstermin hat der Bewerber schriftlich mitzuteilen, ob er an der Bewerbung festhält; anderenfalls wird der Bewerber nicht mehr berücksichtigt. Die §§ 5 und 6 sind auch bei der Berücksichtigung zurückgestellter Bewerbungen im nächsten Einstellungstermin anzuwenden.

§ 10

In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmalig für den Einstellungstermin 1. Novem ber 2003. Für diesen Termin gilt die Frist des § 4 Abs. 1 nicht.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verord nung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den Juristischen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 364), geändert durch Verordnung vom 8. Septem ber 1998 (GVBl. II S. 579), außer Kraft.

Potsdam, den 6. August 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

452

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 20 vom 15. August 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0